**Beispiel für eine Kooperationsvereinbarung**

*über*

**die Zusammenarbeit im Rahmen des Programmes „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“**

*zwischen*

Vertragspartner 1

Name, vertreten durch

Vertragspartner 2

Name, vertreten durch

Vertragspartner 3

Name, vertreten durch

**§ 1 Vertragsgegenstand**

Mit dieser Kooperationsvereinbarung gründen die Kooperationspartner das Bündnis für Bildung … .

Die Kooperationspartner vereinbaren, im Rahmen dieses Bündnisses gemeinsam die Maßnahme … zu den Rahmenbedingungen des Gesamtprogrammes „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ sowie der Förderkonzeption des Paritätischen Gesamtverbandes „Förderung von außerschulischen Bildungsmaßnahmen: Ich bin HIER!“ zu konzeptionieren und durchzuführen.

Alle Kooperationspartner erkennen die sich aus dem mit dem Zuwendungsempfänger zu schließenden Zuwendungsvertrag ergebenden Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

Dies gilt insbesondere auch für Regelungen zu Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

**§ 2 Zuwendungsempfänger des Bündnisses**

Zuwendungsempfänger für das Bündnis und Ansprechperson für den Zuwendungsgeber ist … .

**§ 3 Aufgaben / Rechte und Pflichten der Kooperationspartner**

Die Kooperationspartner zeichnen sich gleichberechtigt für die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme verantwortlich und verpflichten sich zu einer intensiven Zusammenarbeit.

Die Kooperationspartner wissen, dass höherrangiges Recht zu beachten ist.

*Hier wird die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Kooperationspartner geregelt, z. B. bezüglich:*

* *Einbringung personeller und sachlicher Ressourcen, ggf. auch nach Auslaufen der Förderung*
* *Mitwirkung an der Arbeitsplanung und Umsetzung*
* *Unterstützung des Zuwendungsempfängers bei der Erfüllung der Pflichten aus dem Zuwendungsverhältnis*
* *Nachhaltigkeit*
* *Festlegung der Gremien und Gremienarbeit, Entscheidungsmechanismen*
* *Öffentlichkeitsarbeit*

**§ 4 Sicherstellung der Finanzierung**

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Förderung auf Ausgabenbasis. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die für die erfolgreiche Durchführung der Maßnahme notwendigen Vorleistungen (gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen) zu erbringen.

Darüber hinaus stellen die Kooperationspartner Personal oder Sachmittel unentgeltlich zur Verfügung.

**§ 5 Haftung**

Die Kooperationspartner haften für alle ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit der Maßnahme gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen (gesamtschuldnerisch).

**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Zugang neuer Mitglieder**

Eine Beendigung der Mitgliedschaft vor der vollständigen Durchführung der Maßnahme ist grundsätzlich nicht möglich.

Kommt es dennoch zum vorzeitigen Ausscheiden eines Kooperationspartners (z. B. aus Gründen der Insolvenz eines Kooperationspartners oder einer außerordentlichen Kündigung), ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem Zuwendungsgeber hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Neue Kooperationspartner können sich aufgrund von einstimmigem / Mehrheitsbeschluss der vorhandenen Kooperationspartner der vorliegenden Kooperationsvereinbarung anschließen.

**§ 7 Geltungsdauer der Kooperationsvereinbarung**

Diese Kooperationsvereinbarung besteht auf unbestimmte Zeit, soweit sie nicht innerhalb von ... Monaten/Wochen nach Abwicklung der Maßnahme gegenüber dem Zuwendungsgeber von einem/mehreren Kooperationspartner/n gekündigt wird.

*alternativ:* Diese Kooperationsvereinbarung endet mit Beendigung der geplanten Maßnahme.

**§ 8 Regelungen zum Kinderschutz**

Die Bündnispartner stellen sicher, dass Personen, die wegen einer Straftat im Sinne §72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII verurteilt wurden, nicht im Projekt beschäftigt werden. Darüber hinaus stellen sie sicher, dass unter ihrer Verantwortung im Projekt keine ehren- oder nebenamtlichen Personen, die wegen einer dieser Taten rechtskräftig verurteilt wurden, tätig werden. Abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den jungen Menschen (§ 72a Abs. 4 SGB VIII) ist hierzu ggf. Einsicht in das Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes zu nehmen.

**§ 9 Kenntnisse, Arbeitsergebnisse, Rechte am Ergebnis**

Die Kooperationspartner räumen sich gegenseitig für Zwecke der Durchführung des Kooperationsprojektes an Know-how, urheberrechtlich geschützten Ergebnissen, an Erfindungen und erteilten Schutzrechten, die bei Beginn des Kooperationsprojektes vorhanden sind oder im Rahmen des Kooperationsprojektes entstehen, ein nicht ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht ein.

*optional:* Für den Streitfall einigen sich die Vertragspartner auf eine außergerichtliche Streitbeilegung durch die Schiedsperson … . Ort des schiedsrichterlichen Verfahren ist … .

Ort, Datum, Unterschrift der Vertragspartner